

Stückzahlverordnungen oberhalb N_{max} nach Rahmenvertrag § 6 (3) „Abgabe wirtschaftlicher Einzelmengen“

Wann kann eine Stückzahlverordnung oberhalb N_{max} beliefert werden?

1. Wenn die Gesamtmenge ein Vielfaches von N_{max} ist.
2. Wenn eine der N_{max} entsprechende Packungsgröße im Handel ist.
3. Wenn es keine Jumbopackung (JP) ist; mit JP darf nicht gestückelt werden.
4. Wenn die Gesamtmenge durch einen Sondervermerk des Arztes* bestätigt wurde. Das Fehlen des besonderen Vermerks ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7f kein Retaxgrund.

Auszug aus dem Rahmenvertrag § 6 (3)

(3) „Überschreitet die nach Stückzahl verordnete Menge die größte für das Fertig-
arzneimittel festgelegte Messzahl, ist nur die nach der geltenden Packungs-
größenverordnung aufgrund der Messzahl bestimmte größte Packung oder ein
Vielfaches dieser Packung, jedoch nicht mehr als die verordnete Menge abzu-
geben. Ein Vielfaches der größten Packung darf nur abgegeben werden, soweit der
Vertragsarzt durch einen besonderen Vermerk auf die Abgabe der verordneten
Menge hingewiesen hat.“

Beispiel: Humira 40 mg FER 12 Stück

Normbereiche Adalimumab:

N1: 2-2 | **N2:** 4-4 | **N3:** 6-6

1. Verordnete Gesamtmenge von 12 Stück ist ein Vielfaches des N_{max} -Bereiches = 6 Stück

▶ N_{max} entspricht dem N3-Bereich ✓

2. Packungsgröße 6 Stück entspricht N_{max} -Bereich

▶ 12 ist ein Vielfaches von N_{max} ✓

3. Keine Jumbopackung

▶ N_{max} -Packungsgröße im Handel ✓

4. Sondervermerk des Arztes

▶ Die zur Stückelung verwendeten Packungen sind keine JP ✓

▶ Sondervermerk des Arztes vorhanden ✓

! Abweichende Regelungen in den Regionalverträgen sind möglich!